

# Bekanntmachung der Stadt Abensberg

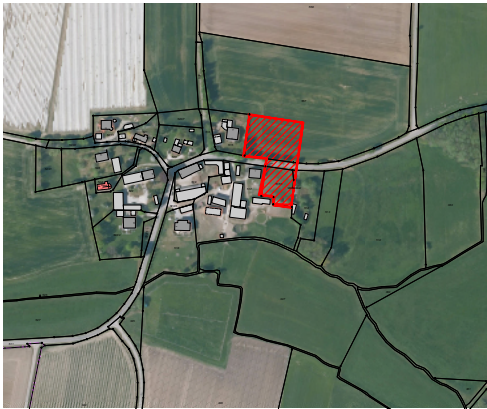
## Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hörlbach

### erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Stadtrat hat am 31.03.2022 beschlossen, für **Unterhörlbach** und **Oberhörlbach** eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Es sollen einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortseingang von Unterhörlbach sowie nördlich des Anwesens Oberhörlbach 1

Unterhörlbach:



Oberhörlbach:



Der Umgriff beinhaltet Teilflächen der Fl.Nr. 517/1, 557 und 12, Gemarkung Hörlbach. Die Planung sieht die Schaffung von Wohnraum für den Ortsteil Hörlbach vor.

Der Planentwurf wurde vom Büro KomPlan, Landshut, erarbeitet.

Die verfahrensrechtliche Abwicklung der Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Die Auslegungsfrist wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und das Ergebnis in die Planung eingearbeitet.

Die Planung kann erneut in der Zeit **vom 10.11.2022 bis 25.11.2022** im 2.Stock des Rathauses, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Einbeziehungssatzung können auch auf der gemeindlichen homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Abensberg, den 27.10.2022

STADT ABENSBERG

Dr. Brandl  
1.Bürgermeister



Siegel

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Veröffentlichung auf der homepage der Stadt  
Veröffentlichung in der MZ am 02.11.2022  
Anschlag an den Amtstafeln  
in Abensberg und allen Ortsteilen  
am 02.11.2022  
abzunehmen am 28.11.2022

Abensberg, den .....

P. Schmid